

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1952

557/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n, H o r n, W e i k h a r t, H o l z -
f e i n d und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend ungerechtfertigte Härten bei der Lohnsteuerbemessung.

-.-.-

Bei Bemessung der Lohnsteuerpflicht stellten sich einzelne Finanzämter in den letzten Monaten auf den Standpunkt, dass Leistungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsausflügen, Feiern, Festtagen u.dgl., die in Form von freien Getränken, freier Fahrt, freien Erholungsaufenthalten, für die Beschaffung von Bekleidung oder Garderobe gewährt werden, der Lohnsteuerpflicht beim Dienstnehmer unterliegen. Die Finanzämter stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz - als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit werden dort bezeichnet: "Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden," - sie dazu berechtigen.

Die Arbeiterschaft in den Betrieben wendet sich mit Recht in gerechtfertigter Empörung gegen diese Auffassung. Einzelne Finanzämter sind, wie den unterfertigten Abgeordneten mitgeteilt wurde, einfach dazu übergegangen, die Kosten von Bewirtungen bei Betriebsfeiern oder bei Betriebsausflügen einfach auf die Arbeiter des Betriebes umzuwälzen. Es wurde dabei kein Unterschied gemacht zwischen denen, die an diesen Feiern teilgenommen haben, und denen, die nicht teilgenommen haben.

Die Ansicht des Finanzamtes widerspricht zweifellos der Absicht des seinerzeitigen Gesetzgebers, der lediglich vermeiden wollte, dass durch andere Bezüge und Vorteile die Lohnsteuerpflicht umgangen werde. Freie Bewirtung bei Feiern oder bei Betriebsausflügen ist keineswegs ein Vorteil für eine Beschäftigung, sondern gehört in dasselbe Gebiet wie die Erfüllung sogenannter Repräsentationspflichten gegenüber Geschäftsfreunden.

Es müsste gegen die gegenwärtige Leitung des Finanzministeriums der Vorwurf gehässiger Arbeiterfeindschaft mit Recht erhoben werden, wenn man die Lohnsteuerpflichtigen, die vom Dienstgeber gratis bewirtet werden, dafür besteuert, den selbständigen Geschäftsfreund des Dienstgebers aber unter gleichen Umständen steuerfrei lässt.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1952

Die gefertigten Abgeordneten verkennen nicht, dass durch ungerechtfertigte hohe Ausgaben für Bewirtungen der Belegschaft die Steuerleistung des Betriebes vermindert wird. Sie sind durchaus der Auffassung, dass zum Schutz der ordentlich wirtschaftenden und steuerzahlenden Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber solche Unzukömmlichkeiten verhindert werden sollen. Das kann aber nicht auf Kosten der daran unschuldigen Arbeiter und Angestellten geschehen. Wenn die Kontrollorgane der Finanzämter der Ansicht sind, dass Ausgaben für Bewirtungen in unzulässiger Höhe gemacht werden und damit die Steuerleistung des Betriebes mindern, dann mögen sie die Anerkennung dieser Ausgaben beim Unternehmer verweigern, gleichgültig ob es sich um die Bewirtung von Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder um Geschäftsfreunde des Unternehmers gehandelt hat. Die gegenwärtige Praxis der Steuergerechtigkeit gegenüber den lohnsteuerpflichtigen Arbeitern und Angestellten muss jedoch eingestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Finanzämter anzuweisen, Ausgaben für Bewirtungen, deren Ausmass die Steuerleistung des Unternehmens erheblich mindert, nicht mehr von den betroffenen Arbeitern und Angestellten als lohnsteuerpflichtig einzutreiben, sondern beim Unternehmer nicht mehr als Abzugspost anzuerkennen?

--- --